



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zwischen Bootswerft A.Scholl AG (nachfolgend „Werft“) für Reparatur- und Serviceleistungen, für die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie für den Verkauf und den Einbau von Ersatzteilen und Zubehör.

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Werft und dem Kunden für sämtliche Reparatur- und Serviceleistungen, für damit zusammenhängende Kostenvoranschläge, Dienstleistungs- und Überwinterungsvertrag (Zusatzblatt), sowie für den Verkauf und/oder den Einbau von Ersatzteilen und Zubehör.
- 1.2 Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit der vorliegenden AGB wird in den nachfolgenden Ausführungen der Einfachheit halber stets nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist folglich immer eingeschlossen.

### **2. Einbezug der vorliegenden AGB**

- 2.1 Die vorliegenden AGB bilden einen integrierten Bestandteil aller Verträge zwischen der vorgenannten Werft und dem Kunden, welche sich auf die Durchführung von Reparatur- bzw. Serviceleistungen sowie den Verkauf und/oder Einbau von Ersatzteilen und Zubehör beziehen. Sie gelten unabhängig von der Form (schriftlich, mündlich) und dem Ort (Werft, Internet) des Vertragsabschlusses.
- 2.2 Die jeweils aktuellste Version wird auf der Homepage der Werft veröffentlicht und liegt beim Empfang der Bootswerft A.Scholl AG auf.
- 2.3 Der Einbezug resp. die Geltung abweichender und/oder ergänzender AGB des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn die Werft diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### **3. Auftragserteilung**

- 3.1 Der Kunde hat die zu reparierenden Mängel resp. die am Boot zu erbringenden Leistungen zuhanden des zuständigen Mitarbeiters der Werft so präzise wie möglich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin abzusprechen. Zudem muss der Werft vor Arbeitsbeginn Fahrzeugausweis und Abgaswartungsdokumente abgegeben werden. Die zu erbringenden Leistungen und der abgesprochene Termin werden im Werkstattauftrag ( z.B Dienstleistungs- und Überwinterungsvertrag) erfasst und vom Kunden quittiert. Ein Termin kann von der Bootswerft A.Scholl AG jederzeit aufgrund des Arbeitsvolumens oder der Wetterverhältnisse verschoben werden.
- 3.2 Die Werft ist ermächtigt, im Bedarfsfall Unteraufträge an Drittunternehmen zu erteilen. Für mangelhaft ausgeführte Arbeiten dieser Firma ist nicht die Bootswerft A.Scholl AG, sondern das verursachende Drittunternehmen verantwortlich und haftbar. Dasselbe gilt bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine. Die Werft darf Probefahrten mit dem vom Kunden überlassenen Boot durchführen. Zudem hat die Werft Zugang zum Boot und muss dies nicht vorgängig dem Kunden mitteilen.



#### 4. Preisangaben / Kostenvoranschlag

- 4.1 Auf Verlangen des Kunden vermerkt die Werft im Arbeitsvertrag die Preise (exkl. MwSt.), die bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten voraussichtlich zur Anwendung gelangen. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem werden die Arbeiten und Ersatzteile / Zubehör aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Die Werft ist an diesen Kostenvoranschlag für 30 Tage nach erfolgter Aushändigung gebunden und darf diesen – ohne vorgängige Zustimmung des Kunden nicht um mehr als 10% überschreiten.
- 4.2 Wenn sich bei der Ausführung von Service- resp. Reparaturarbeiten zeigt, dass zusätzliche Arbeiten resp. Leistungen seitens der Werft erforderlich sind, welche im Rahmen der Bootübernahme durch die Werft nicht zu erwarten waren resp. vom Kunden nicht deklariert worden sind und kostenmässig 10% des Gesamtauftrages übersteigen, holt die Werft für diese Arbeiten vorgängig telefonisch die Zustimmung des Kunden ein. Dieser hat dafür besorgt zu sein, dass der Werft eine Telefonnummer zur Verfügung steht, auf welcher der Kunde während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Soweit die zusätzlichen Arbeiten kostenmässig 10% des Gesamtauftrages nicht übersteigen, darf die Werft von der Zustimmung des Kunden ausgehen und muss nicht dessen vorgängige Zustimmung einholen.
- 4.3 Wird aufgrund eines Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags mit der Auftragsrechnung verrechnet. Die Werft ist berechtigt Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages dem Kunden zu berechnen, sollte der betreffende Auftrag nicht erteilt werden.
- 4.4 Falls nicht explizit nach einem Kostenvoranschlag gefragt wird, gelten die Preise und Ansätze (zur Zeit 130 CHF/h exkl. MwSt.), welche die Werft nach Aufwand verrechnet.

Anpassungen der Stundenansätze vorbehalten.

#### 5. Reparaturaufträge

- 5.1 Bei Booten, Motoren, Getriebe etc. ausserhalb der Werksgarantie bietet die Bootswerft dem Kunden eine Quality 1 Garantie an, sofern das Fahrzeug nicht älter als 25 Jahre alt ist und nicht mehr als 1'200 Betriebsstunden vorweist. Entscheidet sich der Kunde dazu, keine Quality1 Garantie abzuschliessen, oder hat er die Prämie der Garantie nicht rechtzeitig einbezahlt, gewährt die Werft keine Garantie.
- 5.2 Die Werft gewährleistet die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Arbeiten und die Verwendung von vorgegebenen Materialien.
- 5.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss oder Abnutzung unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, usw.) Bei Flüssigkeitsverlusten aufgrund des Alters oder geringer Wartung des Motors, Getriebes, Heizungen etc. haftet die Werft für den daraus resultierenden Schaden nicht.



5.4 Die Bootswerft A.Scholl AG haftet weiter insbesondere nicht für:

- Schäden aufgrund fehlerhaften Betriebs, Nichtbeachten der Betriebs- oder gesetzlicher Vorschriften oder ungenügender Wartung des Gegenstandes
- Elementarschäden
- Schäden aufgrund verborgener Mängel, die bei ordnungsgemässer Abgaswartung oder einem Service nicht entdeckt werden konnten
- Jegliche Schäden, wenn am Vertragsgegenstand ohne Einverständnis der Werft Änderungen oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen wurden
- Jede Art von Folgeschäden (insbesondere Nutzungsausfall oder Umweltschäden, die nicht direkt dem Vertragsgegenstand betreffen).
- Kondenswasser oder Korrosion und die dazu auswirkenden Folgeschäden.

## 6. Zustellung und Abnahme des Bootes

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Boot, Motor, Trailer etc. innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige oder Aushändigung resp. Übermittlung abzuholen.
- 6.2 Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Abholfrist auf zwei Arbeitstage.
- 6.3 Für Boote, welche am Liegeplatz durch die Bootswerft vertäut wurden, haftet die Werft infolge Hochwasser, Sturm etc. nicht. Entsprechende Kontrollen obliegen dem Bootsbesitzer sofort nach Einwasserung des Bootes. Gespleißte Festmacher, Taue, Forsheda, Ruckdämpfer, Karabinerhaken sind durch den Eigner regelmässig zu prüfen.

## 7. Rechnung

- 7.1 In der Rechnung zuhanden des Kunden sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen.
- 7.2 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Kunden spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung eingefordert werden, ansonsten geht die Werft von der Korrektheit aus.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der teilweisen oder vollständigen Nichtzahlung der Rechnung durch eine Versicherungsgesellschaft den Selbstbehalt resp. ausbleibender Garantie- oder Kulanzusage eines Lieferanten / Importeurs, gleich aus welchem Grund, den geschuldeten Betrag vollständig und auf erste Anforderung von der Werft zu begleichen.



## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Werft behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten/eingebauten Gegenstände bis zur vollen Bezahlung der Rechnung vor.

## 9. Pfandrecht

- 9.1 Der Werft steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag das ihr zustehende Pfandrecht zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten oder sonstige Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang steht.
- 9.2 Macht die Werft von Ihrem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsanordnung die Zustellung von drei schriftlichen Benachrichtigungen an die letzte, dem Auftragnehmer bekannte Anschrift.

## 10. Zahlungsmodalitäten/Verrechnung/Verzug

- 10.1 Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bei Abnahme des Bootes und Aushändigung der Rechnung bar oder via EC zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb zehn Tage nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung resp. Übersendung der betreffenden Rechnung.
- 10.2 Die Werft ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung-, oder bei grösseren Aufträgen Akontozahlungen zu verlangen.
- 10.3 Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, kann die Werft nach Verfall des Zahlungsziels von zehn Tagen ohne eine zusätzliche Mahnung einen Verzugszins von 5% einverlangen. Die Werft ist ebenso berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben zuhanden des Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 pro Schreiben in Rechnung zu stellen.
- 10.4 Die Bootswerft ist dazu berechtigt, das Inkasso einer fälligen Forderung einem Dritten zu übertragen. Die Kosten dieser Dritteleistung gehen zu Lasten des Kunden.



## 11. Gewährleistung für Reparatur- und Serviceleistungen

- 11.1 Der Kunde hat das Boot/Motor nach der Übernahme umgehend im Hinblick auf allfällige Mängel zu überprüfen. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Kunde bei der ausführenden Werft spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Übernahme schriftlich zu rügen, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten der Bootswerft als genehmigt und damit jegliche Mängelrechte verwirkt.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Sachmangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- 11.2 Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm diesbezügliche Sachmängelansprüche nur zu, wenn der Kunde sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält.
- 11.3 Ansprüche des Kunden wegen mangelhaften Reparatur- bzw. Serviceleistungen verjähren nach 2 Jahren ab Abnahme des Bootes.
- 11.4 Soweit ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, der auf die Arbeiten resp. Leistungen der Werft zurückzuführen ist, hat der Kunde ausschliesslich Anspruch auf kostenlose Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit der Kunde allfällige Nachbesserungsarbeiten durch einen Drittbetrieb vornehmen lässt, fällt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich dahin, die Werft ist entsprechend auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten eines Drittbetriebes zu vergüten. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ausgewechselte Ersatzteile fallen in das Eigentum der Bootswerft.

## 12. Garantie für Ersatzteile und Zubehör

- 12.1 Soweit die Ersatzteile und das Zubehör über eine laufende Herstellergarantie verfügen, gilt ausschliesslich diese und die gesetzliche Gewährleistung wird in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen. Soweit keine Herstellergarantie besteht, verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden für Ersatzteile und Zubehör in 2 Jahren ab der Lieferung. Tritt innerhalb der Garantiefrist / Gewährleistungsfrist ein fristgerecht gerügter Mangel auf, so hat der Kunde ausschliesslich Anspruch auf den kostenlosen Umtausch der Ware. Ist der kostenlose Umtausch der Ware nicht möglich, so hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Netto-Kaufpreises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware.



### 13. Haftung

- 13.1 Die Bootswerft haftet nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenszufügung, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist demnach – in gesetzlich zulässigem Umfang- ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ebenso die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Werft für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Werft resp. der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen etc. obliegt dem Kunden.
- 13.2 Eine etwaige Haftung der Bootswerft bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer besonders vereinbarten Garantie oder nach dem Produkthaftpflichtgesetz bleibt vorbehalten.
- 13.3 Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertsachen oder Material jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich seitens der Werft in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. Der Kunde hat demnach dafür besorgt zu sein, dass im überlassenen Fahrzeug keine derartigen Wertsachen vorhanden sind.
- 13.4 Soweit das der Werft überlassene Fahrzeug, Boot, Motor etc. nicht verkehrstauglich- oder konform ist und der Kunde beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit/konform wieder in Betrieb zu nehmen, steht es der Werft zu, die Aushändigung des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende (vorgängige) Meldung an die zuständige MFK zu machen. Dies insbesondere nach einer obligatorischen Prüfung.
- 13.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in seinem Auftrag vorgenommene individuelle Veränderungen am Fahrzeug (Austauschmotor, Verlängerung der Badeplattform, Abänderung der Borddurchlässe, Kugelhähne, Propeller-Abänderungen, Bugstrahlruder, etc.), welche insbesondere dem Prüfzweck dienen, die Fahreigenschaften verbessern, oder die Optik des Fahrzeuges verändern, die Werks- d.h. Fabrikgarantie beeinträchtigen resp. zum Verlust derselben führen können.

In gesetzlich zulässigem Umfang wird folglich jegliche Haftung für Schäden und Garantiebeeinträchtigungen, welche auf die gewünschten Arbeiten zurückzuführen sind, vollständig ausgeschlossen.



#### **14. Ersatzteile/Verbrauchsmaterialien des Kunden**

- 14.1 Überlässt der Kunde der Werft Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien mit der Anweisung, diese im Rahmen von Service- bzw. Reparaturarbeiten zu verwenden, so erfolgt selbiges ausschliesslich auf Risiko und Gefahr des Kunden.

Jede Haftung und Gewährleistungspflicht der Werft für allfällige Mängel an diesen Ersatzteilen bzw. Verbrauchsmaterialien und/oder die Haftung für Folgeschäden werden in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

#### **15. Datenschutz**

- 15.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalischen und elektronischen Werbung (z.B. per Email) durch die Bootswerft verwendet werden dürfen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten durch die Werft entsprechend an den Importeur und/oder autorisierten Partner/Dienstleister weitergeleitet werden. Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet.

- 15.2 Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Sollte der Kunde mit dem Erhalt von elektronischer Werbung bzw. Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit etc. nicht einverstanden sein, hat dieser eine entsprechende schriftliche Erklärung der Werft zu übermitteln.

#### **16. Salvatorische Klausel**

- 16.1 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AGB möglichst erfüllt wird.

#### **17. Änderung der AGB**

- 17.1 Die vorliegenden AGB gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrages resp. Bestellung des Kunden gültigen Fassung.
- 17.2 Die Werft behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und einseitig zu ändern. Die jeweils aktuellste Version wird auf der Homepage der Werft veröffentlicht resp. liegt beim Empfang auf.

#### **18. Schlichtung / Gerichtsstand / anwendbares Recht**

Im Falle eines Konfliktes findet einzig Schweizerrecht Anwendung.

Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten befindet sich in Estavayer-le-Lac.